

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sollen die bisherigen gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern am 14. August 2016 zugunsten einer bis dahin zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt soll durch dieses Gesetz auf den 1. Oktober 2019 verschoben werden. Im Hinblick darauf, dass die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern als Leitbild und Modell für die Besonderen Gebührenverordnungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts dienen soll, wird auch der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben. Damit wird die notwendige Zeit eingeräumt, um den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts eine an der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern orientierte möglichst einheitliche und transparente Struktur und Methodik zugrunde zu legen. Dies ermöglicht eine effiziente Normenpflege, insbesondere zum Zweck der regelmäßigen Aktualisierungen der Gebühren, und erleichtert den Zugang zu den Vorschriften für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft und Verwaltung.

Mit der Allgemeinen Gebührenverordnung stehen die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung, die Gebührentatbestände schon vor Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen veränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen anzupassen und insbesondere kostendeckende Gebühren zu bestimmen. Dies kann anhand von pauschalen Stundensätzen oder anhand der Kosten-und-Leistungsrechnung erfolgen. Die Verlängerung der Frist bis zum Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts ist daher nicht mit einem fiskalischen Nachteil verbunden.

B. Lösung

Das Gesetz regelt die Aufhebung bzw. Anpassung der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern zum 1. Oktober 2019, wodurch die Frist für den Erlass der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern verlängert wird. Des Weiteren wird auch der

Zu Absatz 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 10

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG ist § 27 Absatz 4 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Zu Nummer 2

Infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen im Bundesgebührengesetz nach § 22 Absatz 3 und 4 BGebG ist die geltende fachgesetzliche Ermächtigung in § 40 Absatz 2 obsolet und kann daher aufgehoben werden.

Zu Absatz 11

Es handelt sich im Wesentlichen um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die bisherigen Regelungen sind danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundeskriminalamtes auf Grund des § 33f Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 625 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Zu Absatz 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 14

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts. Danach kann die bisherige Regelung auf die Ermächtigung beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern für den Bereich der Bundesverwaltung die Gebührenschaft abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Zu Absatz 54

Die Gebührenregelung des § 27 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), die in wesentlichen Teilen am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, ist bislang nicht vom Gesetzentwurf erfasst. Da die Vorschrift in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, wird sie im Hinblick auf die in § 22 Absatz 4 BGebG des Gesetzentwurfs vorgesehene Ablösung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts aufgehoben. Im Einzelnen: § 27 Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. § 27 Absatz 2 Satz 1 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Der Gestaltungspielraum des Ordnungsgebers umfasst nach § 11 BGebG auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren. Die Subdelegationsermächtigung nach § 27 Absatz 2 Satz 2 ist aufzuheben, da nach § 22 Absatz 4 BGebG die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Ressorts zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Ressorts für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu Absatz 55

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes.

Zu Absatz 56

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsgebot, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den die mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus der § 11 BGebG. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Zu Absatz 57

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 58

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die bisherigen Regelungen sind danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben.

Für die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Grund des § 33f Absatz 2 Nummer 1 gilt nach dem Bundesgebührengesetz – abweichend vom bisherigen § 3 VwKostG – grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 625 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Zu Absatz 59

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die Gebührensätze werden durch Besondere Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Absatz 9 ist als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen § 22 Absatz 4 BGebG aufzuheben. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG. Satz 2 ist auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG für Bundesbehörden ebenfalls nicht mehr erforderlich. Auch der bisherige Satz 3 ist als Folgeänderung zu der allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach § 10 Absatz 6 BGebG zu streichen. Fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b bis Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Absatz 60

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 61

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Daher ist die Vorschrift aufzuheben; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Zu Absatz 62

Die Übergangsvorschrift wird zum Ende der Übergangszeit aufgehoben.

Zu Absatz 63

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.